

**7. Beschluss**  
**über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung**  
**für das Geschäftsjahr 2025**

**I.**

Die Abordnung des Herrn **Vorsitzenden Richters am Landgericht Dreyer zum Bundesgerichtshof** endet mit Wirkung zum 31.05.2025. Er tritt zum 01.06.2025 seinen Dienst am Landgericht Aurich wieder an.

Herr **Richter am Landgericht Drost** reduziert wegen des Eintritts in Elternzeit in Teilzeit seine Arbeitskraft ab dem 01.06.2025 von zuvor 1,00 auf nunmehr 0,50.

Frau **Richterin am Landgericht Dr. Herberg** und Frau **Richterin am Landgericht Dr. Berth** übernehmen jeweils die Betreuung eines Referendars.

**II.**

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum **01.06.2025** wie folgt geändert:

Herr **Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer** übernimmt mit einem AKA von 0,90 den Vorsitz der 4. Kleinen Strafkammer. Er übernimmt mit einem AKA von 0,05 den Vorsitz der 2. Kleinen Jugendkammer. Ferner übernimmt er mit einem AKA von 0,05 die Leitung der Führungsaufsichtsstelle.

Herr **Richter am Landgericht Olthoff** scheidet als Leiter der Führungsaufsichtsstelle aus. Er wird zum Vertreter des Leiters der Führungsaufsichtsstelle bestellt. Er bleibt Mitglied der 3. Großen Strafkammer/Beschwerdekammer für Bußgeldsachen, wo sein AKA von zuvor 0,85 auf nunmehr 0,90 erhöht wird. Mit einem AKA von 0,10 bleibt er Mitglied der 2. Großen Jugendkammer/Auffangjugendkammer.

Herr **Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders** scheidet aus der 4. Kleinen Strafkammer sowie der 2. Kleinen Jugendkammer aus. Er bleibt weiterhin Vorsitzender der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer, wo sein AKA von zuvor 0,60 auf nunmehr 1,00 erhöht wird.

Frau **Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann** übernimmt mit einem AKA von 0,50 den Vorsitz der 2. Zivilkammer. Sie bleibt daneben Vorsitzende der 2. Kleinen Strafkammer/2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, in welcher ihr AKA von zuvor 0,75 auf nunmehr 0,25 reduziert wird.

Herr **Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier** scheidet aus der 2. Zivilkammer aus. Er bleibt Vorsitzender der Kammer für Handelssachen, in welcher sein AKA von zuvor 0,40 auf nunmehr 0,45 erhöht wird. Er bleibt daneben mit einem AKA von 0,15 Vorsitzender der 7. Zivilkammer. Sein Arbeitskraftanteil in der Verwaltung bleibt mit 0,4 unverändert.

Herr **Richter am Landgericht Drost** scheidet aus der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer aus. Er bleibt Mitglied der 3. Zivilkammer, in welcher sein AKA von zuvor 0,50 auf nunmehr 0,20 reduziert wird. Er bleibt zudem mit einem AKA von 0,10 Mitglied der Mediationsabteilung. Er nimmt weiterhin mit einem AKA von 0,20 Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Der AKA von Frau **Richterin am Landgericht Dr. Herberg** wird wegen der Betreuung einer Referendarin in der 5. Zivilkammer von zuvor 1,00 auf nunmehr 0,90 reduziert.

Der AKA von Frau **Richterin am Landgericht Dr. Berth** wird wegen der Betreuung einer Referendarin in der 2. Zivilkammer von zuvor 0,80 auf nunmehr 0,70 reduziert. Mit einem AKA von 0,10 nimmt sie weiterhin Verwaltungsaufgaben wahr und mit einem AKA von weiteren 0,10 ist sie im Richterrat vertreten.

### III.

Die im 5. und im 6. Beschluss über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2025 noch nicht vorgenommene Anpassung des Arbeitskraftanteils für neu eingehende Zivilsachen betreffend die 5. Zivilkammer erfolgt nunmehr hinsichtlich des AKA von Frau Richterinnen Dr. Kemper, weshalb der Arbeitskraftanteil der 5. Zivilkammer um 0,50 erhöht wird. Der Arbeitskraftanteil von Frau Richterinnen Hübner in der 5. Zivilkammer soll wegen der fortbestehenden erhöhten Belastung weiterhin unberücksichtigt bleiben.

### IV.

Zum Zwecke des Belastungsausgleichs in den Strafkammern wird folgendes geregelt:

1.

Aus dem Bestand der 3. Großen Strafkammer werden diejenigen Verfahren, die dort im Januar und Februar 2025 eingegangen sind und zum Stand 28.05.2025 noch nicht abgeschlossen sind, in die 1. Große Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer übertragen.

Es werden ferner die ersten zwei Nicht-Haftsachen, die ab dem 01.06.2025 in die 3. Große Strafkammer eingehen, in die 4. Große Strafkammer übertragen. Unberücksichtigt davon bleiben abgetrennte Verfahren.

Ausgenommen hiervon sind die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Großen Strafkammer und zwar auch soweit dies eine zweite Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft (Sonderzuständigkeit), diese verbleiben in der 3. Großen Strafkammer.

Eine Punktegutschrift für die 4. Große Strafkammer sowie die 1. Große Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer erfolgt dabei bei Umtragung dieser Verfahren nicht. Dies gilt sowohl für die neu eingehenden Verfahren

als auch für die aus dem Bestand der 3. Großen Strafkammer zu übertragene Verfahren.

2.

Aus dem Bestand der 2. Kleinen Strafkammer/2. Kleinen Wirtschaftsstrafkammer werden die 25 jüngsten Verfahren, die zum Stand 28.05.2025 noch nicht abgeschlossen sind, in die 4. Kleine Strafkammer übertragen. Unberücksichtigt davon bleiben abgetrennte Verfahren sowie Wirtschaftsstrafverfahren, die in dem Bestand der 2. Kleinen Strafkammer/2. Kleinen Wirtschaftsstrafkammer verbleiben.

Eine Punktegutschrift für die 4. Kleine Strafkammer erfolgt bei Umtragung dieser Verfahren nicht.

## V.

Zum Zwecke des Belastungsausgleichs in den Zivilkammern sowie wegen des Wechsels des Vorsitzes der 2. Zivilkammer wird folgendes geregelt:

1.

Aus dem Bestand des Einzelrichterdezernates von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Raap (5. Zivilkammer) sollen folgende Allgemeine Sachen in den Bestand der 2. Zivilkammer übergehen:

Verfahren, deren Zählkarte bis zum 31.07.2024 (einschließlich) angelegt worden ist.

2.

Aus dem Bestand des Einzelrichterdezernates von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Gronewold (3. Zivilkammer) sollen folgende Allgemeine Sachen in den Bestand der 2. Zivilkammer übergehen:

Verfahren, deren Zählkarte im Jahre 2024 angelegt worden ist.

3.

Eine Gutschrift auf dem Zuweisungspunktekonto der 2. Zivilkammer findet bei der Übertragung jeweils nicht statt. Ebenfalls erfolgt kein Abzug auf dem Zuweisungspunktekonto bei den abgebenden Kammern.

Von der Übertragung ausgenommen sind solche Verfahren, in denen bereits ein Verkündungstermin anberaumt worden ist. Ferner ausgenommen sind solche Verfahren, in denen bis einschließlich in der 25. Kalenderwoche ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist.

## VI.

1.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen werden wie folgt festgesetzt:

5. Zivilkammer:	3,85
3. Zivilkammer:	3,15
2. Zivilkammer:	3,05

2.

Die Wertigkeit einer KfH- Sache wird festgesetzt auf 3,13 Punkte.

## VII.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Strafsachen werden wie folgt festgesetzt:

1. Große Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer:	2,20
3. Große Strafkammer:	2,30
2. Kleine Strafkammer:	0,25
4. Kleine Strafkammer/2. Kleine Jugendkammer:	0,95

Aurich, 28.05.2025

**Das Präsidium des Landgerichts**

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber

(wg. Abordnung an der  
Unterschriftsleistung  
gehindert)

## Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 7. Änderungsbeschlusses zusammenfassend wie folgt besetzt:

### **1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,20**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	0,70
Weitere Mitglieder:	Richterin Eroms	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

### **2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 0,925 +1,025 =1,85**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,325
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,10
	Richterin Dr. Kemper	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

### **3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,30**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Olthoff	0,90
Weitere Mitglieder:	Richterin Hübner	0,65 (PEntl.)
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

### **4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 2,05**

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	0,90
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,40
Weitere Mitglieder:	Richterin Eroms	0,50
	Richter Lönneker	0,50 (PEntl.)
Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	

### **1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) AKA 0,925+0,925 =1,85**

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,325
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,10
	Richterin Dr. Kemper	0,25

Vertreterin: Richterin am Landgericht Bernau

**2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10= 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richterin Küpper	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

**1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

**2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,25**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter Sehnert	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

**3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,15**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,15
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	

Beisitzerin im Fall des  
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

**4. Kleine Strafkammer**

**AKA 0,90 +0,05 =0,95**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,90

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Drost

Beisitzer im Fall des  
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

**1. Kleine Jugendkammer**

**AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

**2. Kleine Jugendkammer**

**AKA 0,05+0,35=0,40**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,05

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff